

Berlin, 13. Dezember 2001

## **EURO: Hinweise zur Umstellung der Berechnung von Steuerzinsen (§§ 233 - 239 AO) und Säumniszuschlägen (§ 240 AO)**

Im Rahmen des Steuer-Euroglättungsgesetzes (StEuglG) vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790; BStBl 2001 I S. 3) wurden mit Wirkung ab 1. Januar 2002 u.a. die Regelungen über die Zinsberechnung und die Berechnung von Säumniszuschlägen an den Euro angepasst. Dabei sind besondere **Umstellungsregelungen** zu beachten.

### **1. Zinsen:**

Die durch das StEuglG geänderten Regelungen in § 238 Abs. 2 und § 239 Abs. 2 der Abgabenordnung - AO - gelten in allen Fällen, in denen Zinsen nach dem 31. Dezember 2001 festgesetzt werden (Art. 97 § 15 Abs. 10 i. V mit § 9a Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung - EGAO). Es kommt allein darauf an, wann die Zinsfestsetzung bekannt gegeben wird. Unerheblich ist dagegen, wann der Zinslauf begonnen oder geendet hat.

**Für Zinsfestsetzungen, die ab dem 1. Januar 2002 bekannt gegeben werden, ist Folgendes zu beachten:**

- Der zu verzinsende Betrag jeder Steuerart wird auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet (§ 238 Abs. 2 AO). *Bisher erfolgte eine Abrundung auf volle hundert DM.*
- Zinsen sind auf volle Euro zum Vorteil des Steuerpflichtigen gerundet festzusetzen (§ 239 Abs. 2 Satz 1 AO). *Bisher erfolgte nach § 8 Abs. 1 KBV a.F. eine Rundung auf volle DM).*
- Zinsen werden nur festgesetzt, wenn sie mindestens 10 Euro betragen (§ 239 Abs. 2 Satz 2 AO). *Bisher betrug der Mindestbetrag 20 DM.*

Mit dieser Übergangsregelung werden schwer nachvollziehbare Zinsberechnungen vermieden. Die betragsmäßigen Auswirkungen sind marginal, je nach Sachlage entweder zugunsten des Steuerzahlers oder zugunsten des Fiskus.

Im **Anwendungserlass zur Abgabenordnung** wurden die Zinsberechnungsbeispiele zu §§ 233a und 234 AO entsprechend angepasst (BMF-Schreiben vom 18. Oktober 2001, BStBl I S. 743; im Internet: <http://www.bundesfinanzministerium.de/Abgabenordnung-624.7871/.htm> ).

### **2. Säumniszuschläge**

Bei der Säumniszuschlagsberechnung gilt eine andere Übergangsregelung:

Nach § 240 Abs. 1 Satz 1 AO i. d. F. des StEuglG ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag (bisher: Abrundung auf volle hundert DM). Diese Regelung gilt erstmals für Säumniszuschläge, die nach dem 31. 12. 2001 entstehen (vgl. Art. 97 § 16 Abs. 5 EGAO). Abzustellen ist dabei jeweils auf den Beginn eines jeden neuen Säumnismonats.

**Beispiel:** Der Stpfl. bleibt hinsichtlich einer am 15. November 2001 erstmals fälligen Abschlusszahlung in Höhe von 5 735 DM (= 2 932,26 Euro) bis zum 18. März 2002 säumig. Bei den am 15. November und am 15. Dezember 2001 jeweils entstehenden Säumniszuschlägen ist der rückständige Betrag auf 5 700 DM abzurunden, es entstehen monatlich Säumniszuschläge in Höhe von 57 DM (= 29,14 Euro). Ab dem 1. 1. 2002 sind monatlich Säumniszuschläge auf 2 900 Euro (= 5 671,91 DM) zu berechnen (d. h. monatlich 29 Euro = 56,72 DM).

22

*Forderung auf 50 €/100€ abzurunden*

*Zinsen auf volle € abrunden*

*Mindestbetr. der Zinsen 10 €*

*Säumniszuschlag 1% p.m. es auf 50 € abgerundeten Betr.*

durch Berechnung von Nachzahlungszinsen ausgeglichen werden, sind für Verspätungszuschläge nur noch die Zinsvorteile zu berücksichtigen, die bis zum Ablauf der Karenzfrist von 15 Monaten eingetreten sind.

- b) Zinsen gem. § 233 a AO überschneiden sich grundsätzlich nicht mit Säumniszuschlägen gem. § 240 AO. Eine Kollision ist jedoch dann denkbar, wenn solche Forderungen für ein Vorsoll angefallen sind, das anschließend zuerst vermindert und dann wieder erhöht wird. Zur Vermeidung von Doppelbelastungen sind die Säumniszuschläge so zu reduzieren, dass eine Gesamtbelastung von 1 % pro Monat nicht überschritten wird, d. h. die Säumniszuschläge sind insoweit zur Hälfte zu erlassen.
- c) Wegen der Stundungszinsen s. § 234 Abs. 3 AO.
- d) Zinsen nach § 233 a AO geraten mit Aussetzungszinsen gem. § 237 AO nicht in Konflikt, da diese für die Zeit vor, jene für die Zeit nach der erstmaligen Fälligkeit anfallen.
- e) Verhältnis zu Hinterziehungszinsen: siehe Erl. zu § 235 AO
- f) Verhältnis zu Prozesszinsen: siehe Erl. zu § 236 AO

## 7. Zuständigkeit für die Festsetzung

Zinsen für Steuernachforderungen und Steuererstattungen sind Nebenforderungen wie die Zinsen nach den §§ 234 ff. AO, Säumniszuschläge oder Mahngebühren. **Zuständig für die Festsetzung**, Stundung, Erlass oder Niederschlagung ist daher gemäß § 42 Abs. 2 KommHV die **Gemeindekasse**. Eine andere Stelle damit zu beauftragen erscheint nicht empfehlenswert, da die Berechnung der Erstattungszinsen, wie oben dargelegt, als „Istverzinsung“ vorzunehmen ist. Dabei richtet sich die Höhe der Erstattungszinsen danach, wann die einzelnen zu verzinsenden Zahlungen nach den Bestimmungen des § 224 Abs. 2 AO wirksam entrichtet worden sind. Das bedeutet, dass die Erstattungszinsen nur anhand des jeweiligen Gewerbesteuer-(Personen-)Kontos, also ausschließlich unter Zuhilfenahme von der Kasse zu führender Unterlagen, ermittelt werden können.

## 8. Die haushaltmäßige Verrechnung der Zinsen

Die **haushaltmäßige Verrechnung** der Nachforderungszinsen bei der Einnahmen-Haushaltsstelle für Nebenkosten im Unterabschnitt der Gemeindekasse (z. B. 033.261) steht außer Frage. Dagegen werden die Erstattungszinsen vielfach als Ausgaben behandelt.

Hiergegen sprechen jedoch zwei Gründe:

- a) Die zu erstattenden Gewerbesteuern, die der Verzinsung zugrunde liegen, sind in jedem Falle von den Einnahmen abzusetzen, auch wenn sie sich auf Vorjahre beziehen (§ 14 Abs. 2 KommHV). Da die Nebenforderungen